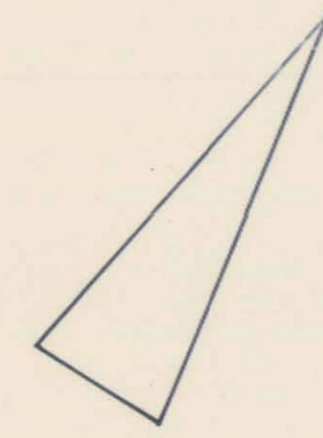


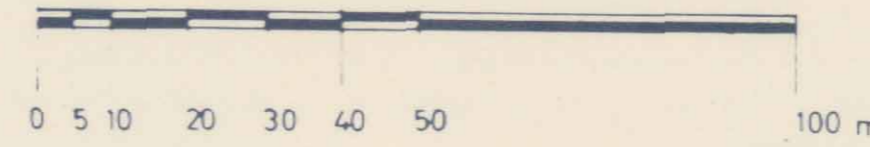
SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 125

TEIL A, PLANZEICHNUNG

für den Bereich östlich der Landwirtschaftsschule und der Sporthalle EBS/KBS, südlich des Hallenbades, westlich der Straße Zum Krückaupark und nördlich der Straße Kölner Chaussee.



M. - 1:1000



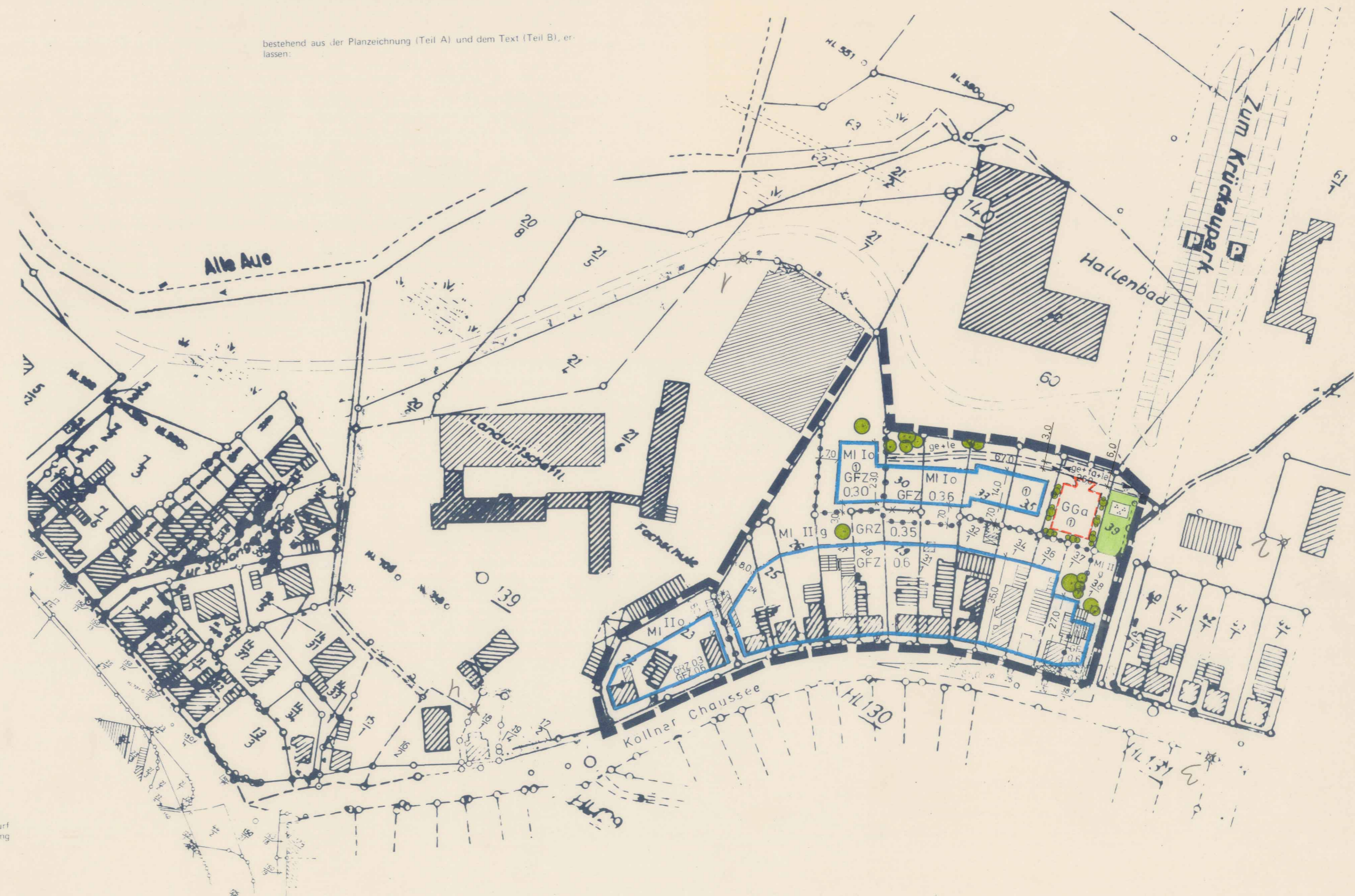
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1975 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), sowie § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl. H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl. H. S. 280), - V. m. § 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Festsetzungen vom 11. November 1961 (GVBl. Schl. H. S. 249), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 20.01.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 125 für das Gebiet östlich der Landwirtschaftsschule und der Sporthalle EBS/KBS, südlich des Hallenbades, westlich der Straße Zum Krückaupark und nördlich der Straße Kölner Chaussee.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
—	GRENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
MI	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
II	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
GRZ	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
GFZ	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
—	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17 BauNVO
—	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17 BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
o/g	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o/g	OFFENE BAUWEISE / GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
—	UBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
—	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
—	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
—	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SICHTBEHINDERNDER BEWUCHS MAX. 0,70 m HOCH	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
ge+fa+le	MIT GEH- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER STADT ELSHORN, (ALLGEMEINHEIT) 6,0 m BREIT	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
ge+le	MIT GEH- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER STADT ELSHORN, (ALLGEMEINHEIT) 3,0 m BREIT	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
—	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (b) BBauG
—	Sträucher anzupflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BBauG

AMTLICHE PLANUNTERLAGE
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 125
GEMEINDEBEZIRK: ELSHORN
GEMARKUNG: ELSHORN
FLUR: 67
UNGEF. MASSTAB: 1:1000
KATASTERAMT PINNEBERG
PINNEBERG, DEN 7. SEP. 1982

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
—	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN, DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN
—	VORGESCHLAGENE AUFHEBUNG VON FLURSTÜCKSGRENZEN
—	SICHTFELD
—	ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZU DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN

Auftrag auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten Kollegiums vom 23.06.1977. Die inhaltliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elshorner Nachrichten" vom 22.07.1977 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist durch Auslegung in der Zeit vom 9.1. - 20.1.1982 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 9.11.1977 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 9.9.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 31.01.1983



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.09.1982 bis zum 29.10.1982 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden können, am 22.09.1982 in den "Elshorner Nachrichten" bekannt gemacht worden.

Der katastermäßige Bestand am 7. SEP. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Das Stadtverordneten-Kollegium hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 20.01.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.01.1983 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.4.1983 Az.: IV 810 d - 512, 113 - 56.15 (125) mit Auftrag und Hinweis erteilt.

Die Auflage wurde durch den zuständigen Beamten des Stadtverordneten-Kollegiums erfüllt. Die Auflageerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1983 Az.: IV 810 d - 512, 113 - 56.15 (125) bestätigt.

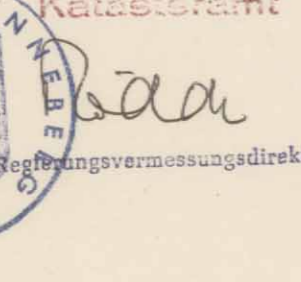
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 18.7.1983 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 195 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Folgen und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 43 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 19.7.1983 rechtsverbindlich geworden.

Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 31.01.1983



Elshorn, den 13.07.1983



Elshorn, den 13.07.1983



Elshorn, den 19.7.1983



Elshorn, den 19.7.1983

